

## 1. Geltungsbereich (Birr Machines AG nachfolgend 'Birr' genannt)

Diese Bedingungen gelten für die Lieferung von Maschinen und Anlagen ("Lieferungen") durch Birr.

## 2. Allgemeines

**2.1** Der Vertrag kommt mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von Birr, dass Birr die Bestellung annimmt ("Auftragsbestätigung"), zustande, sofern insbesondere die erforderlichen behördlichen Bewilligungen sowie die vereinbarten Zahlungssicherheiten vorliegen. Angebote, die keine Annahmefristenhalten, sind während einer Frist von 30 Tagen ab Versand bei Birr verbindlich.

**2.2** Allgemeine Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Birr schriftlich angenommen worden sind.

**2.3** Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## 3. Umfang der Lieferungen

Die Lieferungen von Birr sind in der Auftragsbestätigung, einschliesslich eventueller Beilagen, abschliessend aufgeführt.

## 4. Pläne, technische Unterlagen und Software

**4.1** Prospekte und Kataloge sind mangels abweichender Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in Plänen, Zeichnungen und technischen Unterlagen sowie Daten in Software sind nur verbindlich, soweit diese einen integrierten den Bestandteil des Vertrages bilden.

**4.2** Birr behält sich alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software vor. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Pläne, Zeichnungen, Unterlagen und Software ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von Birr Dritten weder ganz oder teilweise zugänglich machen noch zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwenden.

**4.3** Umfassen die Lieferungen auch Software, so wird dem Besteller mit dem Vertrag das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck eingeräumt.

Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenräger) oder zur Aktualisierung, Aufrüstung oder sonstiger Erweiterung der Software berechtigt. Der Besteller darf die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Birr weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Verletzt der Besteller eine dieser Bestimmungen, so ist Birr berechtigt, das Recht zur Benutzung der Software fristlos zu widerrufen.

## 5. Vorschriften und Normen

**5.1** Der Besteller wird spätestens mit der Bestellung Birr auf die Vorschriften und Normen schriftlich hinweisen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen, den Betrieb der Lieferungen oder auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

**5.2** Mangels abweichender Vereinbarung entsprechen die Lieferungen denjenigen Vorschriften und Normen am Bestimmungsort der Lieferungen, auf welche der Besteller Birr gemäss Ziffer 5.1 hingewiesen hat.

## 6. Abmahnung

Ausdrückliche Vorbehalte des Personals von Birr gegenüber Anordnungen, Weisungen oder Massnahmen des Bestellers oder bezüglich tatsächlicher Verhältnisse können schriftlich oder mündlich erfolgen und gelten als Abmahnung durch Birr, die Birr von jeder Haftung befreit.

## 7. Preise

**7.1** Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zulasten des Bestellers.

**7.2** Steuern, einschliesslich Mehrwertsteuern (MwSt.), Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, welche Birr oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung, insbesondere mit Lieferungen und Leistungen ausserhalb der Schweiz zu entrichten hat, sowie die damit verbundenen administrativen Kosten gehen zulasten des Bestellers. Soweit bei Birr Steuern, einschliesslich MwSt., Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge oder dergleichen erhoben werden oder administrative Kosten entstehen, sind diese vom Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage einer Kopie der entsprechenden Dokumente zu erstatten.

**7.3** Birr behält sich eine Preisanpassung vor, falls

- die Lieferfrist aus einem der in Ziffer 10.4 genannten Gründe verlängert wird; oder
- Art oder Umfang der Lieferungen eine Änderung erfahren; oder
- die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder unvollständig sind; oder
- der Preis in einer anderen Währung als Schweizer Franken (CHF) vereinbart wurde und der Wechselkurs CHF/Fremdwährung zum Zeitpunkt der Bestellung um mehr als +/- 1% vom Wechselkurs abweicht, der am Tag der Angebotsabgabe um 12:00 Uhr Schweizer Zeit von Reuters publiziert wurde; oder
- Gesetze, Vorschriften oder allgemein anerkannte Auslegungsgrundsätze nach Angebotsabgabe eine Änderung erfahren.

## 8. Zahlungsbedingungen

**8.1** Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil von Birr netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Mangels abweichender Vereinbarungen ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:

- 20% als Anzahlung innert 30 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller;
- 80% innert 30 Tagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch Birr.

Alle an Birr geschuldeten Beträge sind innert 30 Tagen nach Faktura Datum zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit Birr an ihrem Domizil Schweizer Franken oder die vereinbarte Fremdwährung zur freien Verfügung gestellt sind. Ist Zahlung mittels Akkreditiv vereinbart, so trägt der Besteller die Kosten für die Eröffnung, Avisierung und Bestätigung.

**8.2** Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von Birr nicht schriftlich anerkannter Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen.

**8.3** Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn der Versand, der Transport, die eventuelle Montage oder Inbetriebsetzung oder die Abnahme der Lieferungen aus Gründen, die Birr nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird oder wenn noch unwesentliche Teile der Lieferungen fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

**8.4** Werden die Anzahlung oder die zu leistenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet, so ist Birr berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in jedem dieser Fälle Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen. Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss Birr aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zu erhalten, so ist Birr unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und Birr genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält Birr keine genügenden Sicherheiten, so ist Birr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen.

**8.5** Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen sind unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche eine besondere Mahnung Verzugszinsen geschuldet, wobei sich der Zinssatz nach den am Domizil von Birr üblichen Zinsverhältnissen richtet, mindestens jedoch 5% pro Jahr beträgt. Die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung bleibt bestehen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Birr bleibt Eigentümerin der Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller wird, die zum Schutz des Eigentums von Birr erforderlichen Massnahmen treffen und sicherstellen, dass der Eigentumsanspruch von Birr nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere verpflichtet sich der Besteller, eine in seinem Domizil für die gültige Errichtung des Eigentumsvorbehalts von Birr erforderliche Eintragung in ein öffentliches Register auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Im Unterlassungsfall wird der Besteller gegenüber Birr vollumfänglich haftbar.

## 10. Lieferfrist

**10.1** Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag in Kraft getreten ist und die bei Bestellung zu leistenden Anzahlungen geleistet wurden.

**10.2** Die Lieferfrist gilt als eingehalten, sofern bei ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt wurde.

**10.3** Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher vertraglichen und ausser vertraglichen Verpflichtungen des Bestellers gegenüber Birr voraus.

**10.4** Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- a) sofern Birr die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Verfügung stehen oder der Besteller solche Angaben nachträglich ändert; oder
- b) sofern der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten oder der Besteller mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rückstand ist; oder
- c) sofern Hindernisse eintreten, welche Birr trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet davon, ob sie bei Birr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind insbesondere erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen; oder
- d) sofern irgendwelche andere Umstände eintreten, welche Birr nicht zu vertreten hat.

**10.5** Wird die Lieferfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller eine Verzugsentschädigung geltend machen, soweit die Verzögerung nachweislich durch Birr verschuldet wurde. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verzögerung höchstens 1/2%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferungen. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller Birr schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, für die Birr ein Verschulden trifft, nicht eingehalten, so ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferungen zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Birr ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

**10.6** Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, so ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziffer 10.1 bis 10.5 sind analog anwendbar.

**10.7** Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungen in der Erfüllung des Vertrages sind in dieser Ziffer 10 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche des Bestellers sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von Birr.

## 11. Verpackung

Die Verpackung wird von Birr zusätzlich in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist die Verpackung jedoch als Eigentum von Birr bezeichnet worden, so muss sie vom Besteller franco an den Abgangsort zurückgesandt werden.

## 12. Gefahrenübergang

**12.1** Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der Gefahrenübergang mit Lieferung EXW (INCOTERMS 2000).

**12.2** Wird der Versand der Lieferungen auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche Birr nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht in diesem Falle die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

## 13. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

**13.1** Birr wird die Lieferungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, z.B. eine Abnahmeprüfung, so sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu vergüten.

**13.2** Der Besteller wird die Lieferungen innert 30 Tagen prüfen und Birr eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen.

Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen als genehmigt.

**13.3** Soweit Birr die angezeigten Mängel zu vertreten hat, wird Birr die Mängel so rasch als möglich beheben; der Besteller hat Birr hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Verlangen des Bestellers oder von Birr eine Abnahmeprüfung statt, sofern eine solche gemäss Ziffer 13.1 vereinbart wurde.

**13.4** Wurde eine Abnahmeprüfung vereinbart, so gilt mangels abweichender Vereinbarung folgendes:

- Birr wird den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.

- Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Besteller und Birr oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigert. In den beiden letztgenannten Fällen sind die festgestellten Mängel einzeln in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen.

- Wegen zufälliger Mängel, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Birr wird solche Mängel unverzüglich beheben.

- Bei schwerwiegenden Mängeln wird der Besteller Birr Gelegenheit geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine erneute Abnahmeprüfung statt.

- Zeigen sich bei dieser wiederum schwerwiegende Mängel, so hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entscheidung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Sind jedoch die bei dieser Prüfung aufgetretenen Mängel derart schwerwiegend, dass diese nicht innert einer angemessenen Frist beheben werden können und die Lieferungen zum vereinbarten Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, so ist der Besteller berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferungen zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Birr ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

**13.5** Die Abnahme gilt auch als erfolgt,

- sofern der Besteller oder sein Vertreter an der eventuellen Abnahmeprüfung nicht teilnimmt; oder
- Mangels abweichender Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:
  - sofern die eventuelle Abnahmeprüfung aus Gründen, welche Birr nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt wird; oder
  - sofern sich der Besteller weigert, ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen; oder
  - sobald der Besteller die Lieferungen in Betrieb nimmt oder in anderer Weise stillschweigend genehmigt; oder
  - sofern der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.

**13.6** Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Mängeln der Lieferungen sind in dieser Ziffer 13 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von Birr.

## 14. Gewährleistung

**14.1** Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, bei Tag- und Nachtbetrieb 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der Abnahme der Lieferungen oder, sofern Birr auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Wird der Versand, der Transport, die eventuelle Montage oder Inbetriebsetzung oder die Abnahme aus Gründen verzögert, welche Birr nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für nachgebesserte Teile der Lieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Mängelbehebung oder Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss dem vorangehenden Absatz beträgt. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, sofern der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen an den Lieferungen vornehmen oder sofern der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft oder Birr nicht Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

**14.2** Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung: Erweisen sich Teile der Lieferungen infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich als schadhaft oder unbrauchbar, so wird Birr auf schriftliche Aufforderung des Bestellers diese Teile innert einer angemessenen Frist nachbessern, sofern der Besteller Birr die Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat. Der Besteller hat Birr hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben. Ersetzte Teile werden Eigentum von Birr. Birr trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Erfolgt die Nachbesserung auf Verlangen des Bestellers ausserhalb des Werkes, so gehen die dadurch verursachten Kosten, wie z.B. Transportkosten, Reise und Aufenthaltskosten sowie ausserhalb der Schweiz anfallende Steuern, Abgaben und Gebühren, zulasten des Bestellers.

**14.3** Zugesicherte Eigenschaften: Zugesicherte Eigenschaften der Lieferungen sind nur die Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusage erfolgt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Der Nachweis der zugesicherten Eigenschaften erfolgt bei der eventuellen Abnahmeprüfung. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, so hat der Besteller zunächst einzig Anspruch auf Nachbesserung durch Birr. Der Besteller hat Birr hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben. Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, so hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert einer angemessenen Nachfrist beheben werden kann, und sind die Lieferungen zum vereinbarten Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, so ist der Besteller berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferungen zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Birr ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

**14.4** Ausschlüsse von der Haftung für Mängel: Birr haftet nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, den der Besteller selbst verschuldet hat. Selbstverschuldet ist ein vertragswidriger Zustand, der insbesondere als Folge mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse oder von Arbeiten eintritt, die nicht von Birr ausgeführt wurden. Birr haftet ferner nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, der infolge insbesondere von normaler Abnutzung, von unsachgemässer Benutzung durch Dritte, der Verwendung von Ersatzteilen oder Material des Bestellers oder Dritter, von Unterhalt durch Dritte, von Naturkatastrophen oder Unfällen eintritt.

**14.5** Subunternehmer: Für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt Birr die Gewährleistung ausschliesslich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen desbetreffenden Subunternehmers.

**14.6** Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche: Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind in dieser Ziffer 14 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von Birr.

**14.7** Haftung für Nebenpflichten: Im Falle mangelhafter Beratung und dergleichen oder Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet Birr gegenüber dem Besteller ausschliesslich bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.

## 15. Nicht gehörige Vertragserfüllung

**15.1** In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der nicht gehörigen Vertragserfüllung, hat der Besteller Birr eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist unbenutzt und trifft Birr hierfür ein Verschulden, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich der Teile der Lieferungen, die vertragswidrig ausgeführt wurden oder deren vertragswidrige Ausführung mit Bestimmtheit vorzusehen ist, vom Vertrag zurückzutreten. Birr ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

**15.2** Im Falle eines Rücktritts durch den Besteller gemäss Ziffer 15.1 sind hinsichtlich der Haftung von Birr die Bestimmungen von Ziffer 19 entsprechend anwendbar.

## 16. Vertragsauflösung durch Birr

Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf die Vertragserfüllung durch Birr erheblich einwirken, oder erweist sich die Ausführung der Lieferungen nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, so wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Birr das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu. Beabsichtigt Birr eine Vertragsauflösung, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde. Im Falle einer Vertragsauflösung hat Birr Anspruch auf Vergütung für die erbrachten Lieferungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind wegbedungen.

## 17. Exportkontrolle

Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind. Die Lieferungen dürfen, weder direkt noch indirekt, in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Konstruktion, der Herstellung, der Verwendung oder der Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Trägersystemen verwendet werden.

## 18. Datenschutz

Birr ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass Birr zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekanntgeben wird.

## 19. Haftungsbeschränkung

**19.1** Sämtliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Lieferungen selbst entstanden sind, wie z.B. Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinnen, Ansprüchen Dritter oder auf Ersatz von indirekten und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind wegbedungen. Die Haftung von Birr aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Besteller bezahlten Preis für die ausgeführten Lieferungen.

**19.2** Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche sind wegbedungen.

**19.3** Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von Birr.

## 20. Rückgriffsrecht von Birr

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder dessen Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird hierfür Birr in Anspruch genommen, so steht Birr ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

## 21. Birr Machines Mitarbeiter

Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter von Birr bleibt von ihrem Engagement für den Kunden unberührt. Der Kunde verpflichtet sich, die von Birr zu diesem Zweck beauftragten Mitarbeiter während der Laufzeit einer Bestellung oder im darauffolgenden Jahr ohne schriftliche Genehmigung von Birr nicht zu beschäftigen oder ein ähnliches Rechtsverhältnis mit ihnen einzugehen. Für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung, schuldet der Kunde Birr eine Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttogehaltes des betreffenden Mitarbeiters. Die Zahlung einer Vertragsstrafe entbindet den Kunden nicht von der oben genannten

Verpflichtung.

**22. Montage**

Übernimmt BIRR auch die Montage oder die Montageüberwachung, so sind auf die Erbringung der entsprechenden Leistungen die Allgemeinen Montagebedingungen von BIRR anwendbar.

**23. Schlussbestimmungen**

**23.1** Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**23.2** Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

**24. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

**24.1 Gerichtsstand ist Aarau/Schweiz. BIRR ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.**

**24.2** Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.